

# rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



1/19

EIN EILDIENSTHEFT

# NACHHALTIGE INTERESSENVERTRETUNG

Dass der DRB NRW mit seinen mehr als 4000 Mitgliedern der zahlenmäßig größte und wirkmächtigste Berufsverband der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen ist und sich mit großem Einsatz und Engagement für Ihre Interessen einsetzt, wissen Sie ja.

Jetzt haben wir dabei aber auch die Umwelt mehr im Blick!

Von Heft 1/2019 an wird **rista** umweltfreundlich und auf Naturpapier gedruckt.

## DRB NRW. HÄLT NACH.

**HERAUSGEBER:**  
Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,  
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

**REDAKTION:**  
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.);  
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);  
Stephanie Kerker (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG);  
Antonietta Rubino (RinLG)

**VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:**  
Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1  
59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de  
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

**BEZUGSBEDINGUNGEN:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.  
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),  
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen  
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in **rista** geschlechtsunabhängig den Beruf. Aus Platzgründen verwenden wir allgemein nur die männliche Form.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

**Titelbild von Inken Arps, Ratingen,  
Fotos: S. 18+19 Alexandra Staufenbiel, Köln, S. 20 Thomas Hubert, Dinslaken,  
S. 23 rista**

## INHALT

<b>EDITORIAL</b>	<b>3</b>
<b>DRB INTERN</b>	<b>4</b>
Landesvertreterversammlung	4
Nachruf – Jens Marek Pletsch	5
Wahlen zu den Richter- und StA-Vertretungen – Ergebnisse	6
<b>AUFAHMEANTRAG</b>	<b>10</b>
<b>TITELTHEMA</b>	<b>11</b>
Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst	11
Eildienst – Genehmigung einer Fixierung	13
Entlastung durch Besonnenheit!	15
Bereitschaftsdienst zu Hause ist Arbeitszeit	16
<b>RECHT HEUTE</b>	<b>17</b>
Pressemeldung – Update Türkei	17
<b>BERUF AKTUELL</b>	<b>18</b>
Europäische Jungrichter im Aiakos-Austausch	18
<b>DRB VOR ORT</b>	<b>20</b>
„Justiz im Dialog“ 2019 – Startschuss in Hamm	20
Die PAPs fahren nach Münster	21
<b>REZENSION</b>	<b>22</b>
Praxis der Strafzumessung	22
<b>DRB INTERN</b>	<b>23</b>
Mein Abschied* von <b>rista</b>	23

## DRB NRW – IMMER FÜR SIE DA

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bedanke mich für Ihr Vertrauen in unseren Verband, dem Sie bei den Wahlen zu den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen im Dezember 2018 mit Ihrer Stimme Ausdruck verliehen haben. Erneut gestärkt werden wir unsere erfolgreiche Arbeit für Sie fortsetzen können. Es gibt andere Verbände, die versprechen, dass alles gut wäre, z.B. für die Amtsrichter, wenn man sie wählte. Wir vertreten alle Kolleginnen und Kollegen. Und wir versprechen nicht nur, wir machen! Unsere Durchsetzungsfähigkeit ergibt sich daraus, dass wir Ansprechpartner sind bei allen Gesetzgebungsvorhaben, bei den Besoldungsgesprächen, in allen Mitbestimmungsfragen und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch abseits der Gremien als Impuls- und Ratgeber geschätzt werden.

### Wir werden gehört!

Die Stärkung der Justiz durch neue Stellen und der in Berlin verabschiedete Pakt für den Rechtsstaat beruhen auf unseren beharrlichen Forderungen und unablässigen Warnrufen. Endlich gibt es in der Politik und auch in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die Unverzichtbarkeit einer starken Dritten Staatsgewalt. Dieses Bewusstsein werden wir weiter stärken und nutzen. Unsere Arbeitsgruppe Rechtsstaatsoffensive, deren Ergebnisse auf der Landesvertreterversammlung am 12. März 2019 in Aachen vorgestellt werden, hat sich das zur Aufgabe gemacht.

Ein Teil des Weges ist damit geschafft, aber es gibt noch so viel mehr zu tun. E-Justice, Nachwuchskrise und viele andere Themen sind Herausforderungen an eine zukunftsfähige Justiz, denen wir uns stellen müssen. Mit Ihrer Zustimmung im Rücken fühlen wir uns dem gewachsen.

Wir sind aber nicht nur berufspolitisch für Sie da. Wir stehen auch im Berufsalltag mit praktischen Hilfen an Ihrer Seite. In unserer Verbandszeitschrift *rista* halten

wir Sie nicht nur über unsere Arbeit auf dem Laufenden, wir berichten auch über Entwicklungen im Beruf, stellen Arbeitshilfen, geben Nachlesetipps, rezensieren und einiges mehr. So gab es schon ein Heft für Assessoren, eines für Pensionäre, ein Frauenheft und viele andere informative Hefte.



Christian Friehoff

Das aktuelle Heft ist nun ein Eildienstheft. Es hält Wissenswertes und brauchbare Hinweise bereit. Im täglichen Eildienst sind Sie für die Menschen da – wir wollen Sie dabei unterstützen.

Einen ganz persönlichen Hinweis zum Eildienst möchte ich Ihnen mit auf den Weg geben: Was immer Sie tun: achten Sie auch auf Ihre eigene Sicherheit. Bei Ortsterminen aber auch bei aufgeladenen Situationen wie bei einer Anhörung im Gewahrsam oder in der Psychiatrie haben Sie immer einen Anspruch darauf, einen gebührenden Abstand einzuhalten und auch um Unterstützung der anderen Anwesenden zu ersuchen.

Passen Sie auf sich auf. Und bleiben Sie uns gewogen.

Ihr

Christian Friehoff

# LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG

**Dienstag, 12.03.2019, 10:00 Uhr, Hotel Pullman Aachen Quellenhof,  
Monheimerallee 52, 52062 Aachen**

Am 12. März 2019 tritt die Landesvertreterversammlung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Peter Biesenbach, und der Bundesvorsitzende des Deutschen Richterbundes, Herr Jens Gnisa, haben ihr Erscheinen zugesagt und werden Grußworte an die Versammlung richten.

Der öffentliche Teil der Veranstaltung steht unter dem Thema

## **„Rechtsstaatoffensive – Zukunft der dritten Gewalt“**

Hierzu wird **Dr. Frank Bräutigam**, Abteilungsleiter Recht und Justiz beim Südwestrundfunk und ARD-Rechtsexperte, in einem Referat unser Thema von außen beleuchten:

Die öffentliche Wahrnehmung der Justiz ist seit einigen Jahren zunehmend von populistischen Parolen, Fehl- und Falschinformationen geprägt. Gegenstand des öffentlichen Diskurses sind bislang immer nur die (Ausnahme-)Fälle, in denen es zu vermeintlichen Fehlleistungen der Justiz gekommen ist. Dabei sind Begriffe wie Gewaltenteilung, Unschuldsvermutung, Sinn und Zweck von Untersuchungshaft und Strafe (einschließlich Bewährung) weitgehend unbekannt. Dies sowie Art und Weise der Berichterstattung führen dazu, dass die rechtsprechende Gewalt zunehmend in Misskredit gerät. Nicht wahrgenommen wird demgegenüber, wie Justiz funktioniert und dass die Richter und Staatsanwälte in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle hervorragende Arbeit leisten.

Dem ist entgegenzusteuern: Das Bewusstsein für rechtsstaatliche Zusammenhänge in der Bevölkerung muss verbessert werden. Grundlegende Kenntnisse über das Funktionieren von Justiz müssen vermittelt werden. Denn wenn flächendeckend ein verbessertes Verständnis der Grundlagen des Rechtsstaats hergestellt werden kann,

wird vielen populistischen Ansätzen von vornherein die Grundlage entzogen. Wie dies geschehen kann, war im abgelaufenen Jahr nicht nur Gegenstand einer Arbeitsgruppe des geschäftsführenden Vorstands, sondern auch zahlreicher Überlegungen in den Bezirksgruppen.

Hierüber und über die erzielten Ergebnisse wollen wir informieren und unter Einbeziehung des Referates von Dr. Frank Bräutigam diskutieren.

Ab 13:00 Uhr ist ein gemeinsamer Imbiss vorgesehen.

Anschließend beginnt der interne Teil der Landesvertreterversammlung.

## **Tagesordnung**

- 1) Bericht des Geschäftsführenden Vorstands
- 2) Bericht über die Sitzung der Assessorenvertreter/-innen der Bezirksgruppen am 11. März 2019
- 3) Kassenbericht
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2019
- 7) Haushalt 2020
- 8) Satzungsänderung
- 9) Staatsanwaltsfragen
- 10) Bericht zu „Richter und Staatsanwalt in NRW“ (rista)
- 11) Verschiedenes

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.



# EINER WIE KEINER

**Jens Marek Pletsch**, Vorsitzender des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW, stellvertretender Bundesvorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, Mitglied des Bezirksrichterrates beim LAG Düsseldorf und langjähriges Vorstandsmitglied im Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW, ist von uns gegangen.

Jens Marek Pletsch  
\*09. September 1975 † 16. Januar 2019

Er starb am 16.01.2019 infolge eines Herzstillstandes.

Er wurde nur 43 Jahre alt.

**Jens** liebte seinen Beruf, war fachlich präzise und engagiert, menschlich zugewandt, tolerant, locker und humorvoll – Eigenschaften, die gerade auch in dieser Kombination einen ganz besonderen Menschen ausmachten. Die Arbeit für unseren Verband war ihm eine Herzensangelegenheit.

Er hatte so vielfältige Interessen, dass sie hier nicht alle genannt werden können. Zwei große Leidenschaften aber stachen heraus: Der Tanz war eine Passion, die er mit seiner Frau teilte. In der Fotografie zeigte er seine künstlerische Ader. Zuletzt fotografierte er auf dem Fest zum Jubiläum 70 Jahre DRB NRW. Wir sind dankbar für diese Erinnerung.

**Jens** war gesellig, fürsorglich, lebensfroh und verlässlich. Ein toller Kollege und guter Freund. Einer zum Pferdestehlen. Auf seine stille Art war er immer da. Wir können es nicht fassen, dass er es nun nicht mehr ist.

**Wir werden Dich nie vergessen.**

Ruhe in Frieden!

Deine Freundinnen und Freunde vom Richterbund

# WAHLEN ZU DEN RICHTER- UND STA-VERTRETUNGEN – ERGEBNISSE

## PRÄSIDIALRAT

### Vorsitzender

CLEMEN, PETER



Jg. 1959

Präsident des LG Arnsberg

### Weitere Mitglieder:

Von den 8 weiteren Mitgliedern stammen 7 aus den Reihen des DRB.

#### Düsseldorf

RinAG Nadine Rheker (Wesel)  
VRLG Ulrich Krege (Wuppertal)

#### Hamm

VRinOLG Ute Gerlach-Worch (Hamm)  
DAG Dr. Stephan Teklote (Steinfurt)  
VRLG Dr. Dirk Mühlhoff (Siegen)

#### Köln

VRLG Dietmar Reiprich (Köln)  
RAG Karl-Heinz Seidel (Köln)

## HAUPTRICHTERRAT (9 SITZE)

### 1 FRIEHOFF, CHRISTIAN



Jg. 1964

Direktor des  
AG Rheda-Wiedenbrück

2. ROLG Ralf Neugebauer (Düsseldorf)
  3. RinAG Dr. Beate Menold-Weber (Köln)
  4. RinOLG Marion Jöhren (Hamm)
  5. RinAG Christine Wecker (Oberhausen)
  6. DAG Robert Plastrotmann (Schleiden)
- Der DRB-NRW stellt sechs von neun Mitgliedern.

## HAUPTSTAATSANWALTSRAT

Von den insgesamt 13 Sitzen im Hauptstaatsanwaltsrat entfallen 7 auf die Liste des DRB. Es konnte ein Sitz hinzugewonnen werden.

### LOSTA HAMMERSCHLAG, HELMUT



(Aachen)

Vorsitzender des HStR bei besonderen Personalangelegenheiten

### 1 HARTMANN, JOCHEN



Jg. 1958

Staatsanwalt  
in Duisburg

2. StAin Elke Hinterberg (Essen)
3. OStA Bernhard Schubert (Aachen)
4. StA Uwe Schroeder (Duisburg)
5. OStA Jens Hartung (Duisburg)
6. StA Christoph Burbulla (Mönchengladbach)
7. OStAin Daniela Friese (Bochum)



## BEZIRKSRICHTERRÄTE (JEWELS 9 SITZE)

### OLG-Bezirk Düsseldorf

#### 1 POSEGGA, THOMAS



Jg. 1971

Vorsitzender  
Richter am LG Duisburg

2. RinAG Barbara Borgmann (Krefeld)
3. VRLG Johannes Huismann (Kleve)
4. RAG Claus Flören (Mönchengladbach)
5. RLG Torsten Vock (Wuppertal)
6. RinOLG Sylvia Lieberoth-Leden (Düsseldorf)
7. RAG Bernhard Schröer (Kleve)
8. RLG Dr. Karsten Bremer

### OLG-Bezirk Hamm

#### 1 PROF. DR. HAMME, GERD



Jg. 1967

Richter am AG Essen

2. RinAG Saime Akin (Hagen)
3. ROLG Ludwig Reuter (Hamm)
4. RLG Kai Niesten-Dietrich (Bielefeld)
5. RAG Björn Kurz (Arnsberg)
6. RinLG Katja Rösenberger (Münster)

### OLG-Bezirk Köln

#### 1 DR. LAROCHE, PETER



Jg. 1972

Richter am AG Köln

2. RLG Dr. Marc Eumann (Bonn)
3. RinLG Hildegard Tag (Aachen)
4. RinLG Sabine Hens (Köln)
5. RinLG Anke Klatte (Bonn)
6. RAG Johannes Walter Esselborn (Aachen)
7. RAG Berthold Sellmann (Bergisch Gladbach)

## BEZIRKSSTAATSANWALTSRÄTE

### Hamm

1. OStAin Cornelia Kötter (Bochum)
2. OStAin Susanne Bastians (Dortmund)
3. OStA Markus Demand (Münster)
4. StAin Alexandra Rott (Essen)
5. OStAin Daniela Friese (Bochum)
6. OStA Jürgen Pieper (Bochum)
7. StA Veit Walter (Bielefeld)

### Düsseldorf

1. StAin Alexandra Leue (Düsseldorf)
2. StA Dietmar Hirneis (Kleve)
3. OStAin Dr. Birgit Strauch (Düsseldorf)
4. StA Rüdiger Ihl (Wuppertal)
5. StA Stefan Lingens (Mönchengladbach)
6. OStA Uwe Mühlhoff (Duisburg)
7. StA Klaus Drüg (Krefeld)

### Köln

1. OStAin Margarete Heymann (Köln)
2. OStA Bernhard Schubert (Aachen)
3. OStA Bastian Blaut (Köln)
4. StAin Claudia Heitmann (Bonn)
5. OStA Marc Wollenweber (Köln)
6. StA Dr. Georg Peter Blank (Aachen)
7. StA René Gilles (Köln)



## ARBEITSGERICHTSBARKEIT

### Deutliche Siege für RBA-NW

Bei allen Gremien baute der RBA-NW die guten Ergebnisse der letzten Wahlen weiter aus und errang die nachstehenden Plätze:

#### Präsidialrat

#### Vorsitzende

**GÖTTLING, BRIGITTE**



Jg. 1958

Präsidentin des  
LAG Düsseldorf

#### Beisitzer

VRLAG Johannes Jasper (Hamm)  
VRLAG Dr. Jochen Kreitner (Köln)

#### Hauptrichterrat

Fünf von sieben Sitzen gehen an den RBA-NW.  
VRLAG Jürgen Barth (Düsseldorf)  
Dir.inArbG Ines Koch (Münster)  
RinArbG Dr. Dorothea Roebers (Siegburg)  
Dir.inArbG Sabine Dauch (Düsseldorf)  
RARbG Thomas Kühl (Herne)

#### Bezirksrichterräte

##### Düsseldorf

DirArbG David Hagen (Krefeld)  
RinArbG Dr. Claudia Hagedorn (Essen)  
RARbG Jens Pletsch (Düsseldorf)  
Rin Dr. Susanne Mujan (Düsseldorf)

##### Hamm

Der RBA-NW gewann einen Sitz hinzu.  
Dir.inArbG Ines Koch (Münster)  
RARbG Dr. Christian Kallenberg (Bochum)  
Dir.inArbG Ina Dirksmeyer (Bocholt)  
RinArbG Jutta Harvighorst (Hamm)  
RARbG Thomas Kühl (Herne)

##### Köln

Auch hier wurde ein Sitz hinzu gewonnen.  
RARbG Frederik Brand (Köln)  
RinArbG Dr. Dorothea Roebers (Siegburg)  
RinArbG Amrei Wisskirchen (Bonn)  
RinArbG Teresa Schwarz (Aachen)



## FINANZGERICHTSBARKEIT

### Erneut großer Erfolg für den BDFR

Nach den Ergebnissen der Wahl am 4. Dezember 2014 werden erneut alle Ämter in den Richtervertretenungen in der Finanzgerichtsbarkeit – wie bereits in den zurückliegenden Wahlperioden – ausschließlich von Mitgliedern des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter ausgeübt:

#### Präsidialrat

#### Vorsitzender

**SCHARPENBERG, BENNO**



Jg. 1957

Präsident des FG Köln

#### weitere Mitglieder

VRFG Richard Adamek (Düsseldorf)  
VRFG Dr. Joachim Valentin (Köln)  
VRinFG Dr. Petra Bahlau (Münster)

#### Hauptrichterrat (7 Sitze)

VRFG Richard Adamek (Düsseldorf)  
RFG Harald Priester (Köln)  
VRFG Ingo Lutter (Münster)  
VRFG Dr. Klaus Wagner (Düsseldorf)  
RFG Thomas Kolvenbach (Köln)  
RFG Dr. Jan-Hendrik Kister (Münster)  
RinFG Sylvia Ludes (Düsseldorf)

## SOZIALGERICHTSBARKEIT

### Erneut ein voller Erfolg für den Richterverein (RiV)

Die Ergebnisse der Gremienwahlen vom 4. Dezember 2018 waren für den RiV erneut sehr erfreulich. Seit 2010 hält der RiV fünf der sieben Sitze im HRR. Auch im BRR stellt der RiV – jetzt zum vierten Mal in Folge – fünf von sieben Sitzen. Im Präsidialrat ist der RiV wieder mit drei (von vier) Mitgliedern vertreten.

### Präsidialrat

#### Vorsitzende

**DR. PONCELET, CLAUDIA**



Jg. 1962

Präsidentin des SG Aachen

### Hauptrichterrat

RLSG Thomas Ottersbach (LSG)  
 RSG Andreas Drifthaus (SG Dortmund)  
 RinSG Simone Faßbender-Boehm (Düsseldorf)  
 VRLSG Dr. Ulrich Freudenberg (LSG)  
 RinSG Katharina Haupt (Aachen)

### Bezirksrichterat

RSG Frank Behrend (Düsseldorf)  
 RinSG Stephanie Duesmann (Dortmund)  
 VRLSG Dr. Bernhard Weßling-Schregel (LSG)  
 RSG Rainer Terstesse (Aachen)  
 RSG Murat Derici (Gelsenkirchen)



### weitere Mitglieder

VRLSG Dr. Ulrich Freudenberg (LSG)  
 RSG Frank Behrend (Düsseldorf)  
 VRinLSG Elisabeth Straßfeld (LSG)

## BEITRAGSERHÖHUNG

### Erinnerung: Zum 01.01.2019 erhöht sich der Beitrag

Wegen einer Aufstockung der Beiträge für den Bundesverband hat die Landesvertreter-Versammlung im April 2016 eine zweistufige Beitragserhöhung beschlossen. Die erste Stufe wurde am 01.01.2017 umgesetzt.

In der zweiten Stufe erhöht sich der Beitrag ab dem 01.01.2019 auf:

Beitragssgruppe I (aktiv)	140,00 €
Beitragssgruppe II (pensioniert)	100,00 €
Beitragssgruppe III (beurlaubt)	40,00 €

Die Bezirksgruppen berechnen zusätzlich einen unterschiedlich ausfallenden geringen Aufschlag für ihre Verwaltungskosten. Bei Bezug der Deutschen Richterzeitung wird daneben der jeweilige Abonnementpreis nebst Versandkosten erhoben.



BUND DER RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.**

zur Bezirksgruppe \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: \_\_\_\_\_

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_  
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

**Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**SEPA-Lastschriftmandat**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ0000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): \_\_\_\_\_ BIC (8 oder 11 Stellen): \_\_\_\_\_

Name des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

BUND DER RICHTER  
UND STAATSANWÄLTE IN  
NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11  
59065 Hamm

Telefon (02381) 29814  
Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de  
Internet: www.drb-nrw.de

## EIN ÜBERBLICK

# DER RICHTERLICHE EIL- UND BEREITSCHAFTSDIENST

Heiligabend nachmittags. Warten aufs Christkind? Nein, das Bereitschaftshandy des Amtsrichters klingelt. Die örtliche Polizeiwache berichtet: Eine geistig behinderte junge Frau wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Sie hat bei einem Unfall eine komplizierte Fraktur erlitten, die dringend operiert werden müsste. Sie steht aber unter Betreuung und ist nicht einwilligungsfähig. Der bestellte Betreuer ist nicht erreichbar. Angehörige sind nicht bekannt. Was nun? Die Frage, ob der Zustand der Frau lebensbedrohlich sei, wird klar verneint. Die Ärzte wollen ohne Einwilligung nicht operieren. Ein Fall für den Bereitschaftsdienst? Egal, hier muss geholfen werden. Nein, der Betreuer geht nicht ans Telefon, wie schade! Der Eildienstrichter ruft im Krankenhaus an, lässt sich mit der Notfallambulanz verbinden und will mitteilen, dass der operative Eingriff gerichtlich genehmigt werden kann. Leider erfährt er nun, dass – bis auf eine Notbesetzung – kein Chirurg mehr verfügbar ist und eine Operation erst nach den Feiertagen möglich ist. – Alltag im Bereitschaftsdienst!

Im Eil- und Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte sind überwiegend Entscheidungen über Freiheitsentziehungen zu treffen, die nach Art. 104 GG dem Richter vorbehalten sind und keinen zeitlichen Aufschub dulden.

### Haftbefehl

Der Klassiker ist – neben der **Verkündung** eines bereits bestehenden Haftbefehls – das Verfahren auf **Erlass eines Haftbefehls**, normalerweise auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten, §§ 127, 128 Abs. 2 S. 2 StPO. Der Beschuldigte ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme dem Ermittlungsrichter vorzuführen. Die örtliche Zuständigkeit besteht in diesen Fällen in dem Bezirk, in dem der Beschuldigte festgenommen wurde (§ 128 Abs. 1 S. 1 StPO).

Allerdings kann die seit d. J. 2008 geltende Konzentrationsregelung des § 162 Abs. 1 Satz 2 StPO auch zu einer Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft (oder einer Zweigstelle) führen, wenn neben dem Haftbefehl weitere Untersuchungshandlungen beantragt werden (Wohnungsdurchsuchung, Beschlagnahme etc.).

Der Erlass eines Haftbefehls kommt auch gegen Jugendliche und Heranwachsende in Betracht. Hierbei sind die Einschränkungen, die sich aus § 72 JGG ergeben, zu beachten. Der zuständige Eildienstrichter entscheidet in diesen Fällen als Jugendrichter.

Bei einem schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Beschuldigten kann auch eine **einstweilige Unterbringung** nach § 126a StPO beantragt werden, wenn eine spätere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach §§ 63, 64 StGB zu erwarten ist.

### Europäischer Haftbefehl

Eine Sonderform ist der **Europäische Haftbefehl**, der als nationaler Haftbefehl eines EU-Mitgliedstaates mit einem Festnahme- und Auslieferungssuchen verbunden ist. Das örtlich zuständige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verfolgte ergriffen wird, hat bei der Vorführung nach der Bekanntmachung des Auslieferungshaftbefehls, der Vernehmung zur Person (Identitätsfeststellung) und bestimmten vorgeschriebenen Belehrungen nur eine vorläufige Festhalteanordnung zu treffen (§ 22 Abs. 3 S. 2 IRG). Für das weitere Verfahren, insbesondere für die Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen und für sämtliche Haftanordnungen, ist das Oberlandesgericht nach §§ 13, 14 IRG zuständig.

### Abschiebungshaft

Die Ausländerbehörden können Abschiebungshaft, und zwar meist als Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG beantragen, um die Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers (nicht: EU-Bürger) sicherzustellen, der seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen will, wenn ein Haftgrund besteht und die Abschiebung voraussichtlich binnen drei Monaten durchgeführt werden kann. Der Haftrichter hat nicht die Rechtmäßigkeit der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen oder die Abschiebungsvoraussetzungen zu prüfen.

### Unterbringung in einer geschlossenen Psychiatrie

Eine einstweilige geschlossene Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik kann das Gericht auf Antrag des örtlich zuständigen Ordnungsamtes bis zur Dauer von zunächst sechs Wochen anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene an einer Psychose, einer

vergleichbaren psychischen Störung oder einer Suchtkrankheit leidet (fachärztliches Zeugnis erforderlich) und eine gegenwärtige konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung des Betroffenen vorliegt (§§ 11, 14 PsychKG NW). Vor der Unterbringungsentscheidung ist eine persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Eildienstrichter vorgeschrieben und kann nur in Ausnahmefällen nachgeholt werden (§ 319 FamFG). In den Fällen, in denen das Ordnungsamt bereits eine sofortige Unterbringung vorgenommen hat, muss der Richter in die Klinik fahren, um die Anhörung durchzuführen und sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen. Im Regelfall ist auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 317 FamFG erforderlich, der die Interessen des Betroffenen wahrnimmt.

Daneben ist eine geschlossene Unterbringung auch nach dem **Betreuungsrecht** mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich (§ 1906 Abs. 1 BGB).

### Polizeiliche Ingewahrsamnahme

Wenn eine Person von den Polizeibehörden festgehalten wird (z. B. zur Identitätsfeststellung, Ingewahrsamnahme), hat sie unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen (vgl. § 40 BPolG, § 36 PolG NRW). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den § 415 ff. FamFG (Freiheitsentziehungssachen).

Einer richterlichen Entscheidung bedarf es jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre. In diesem Ausnahmefall besteht eine eigene Zuständigkeit der Polizei.

### Fixierung

Durch die jüngste Entscheidung des BVerfG zur richterlichen Genehmigung bei mehr als nur kurzfristigen (½ Stunde) **Fixierungen** hat sich dem Eil- und Bereitschaftsdienst eine neue Aufgabenstellung hinzugesellt, die voraussichtlich zu einem ganz erheblichen Mehraufwand führen wird, wenn – wie zu erwarten ist – auch Entscheidungen über Fixierungen im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs auf den Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte übertragen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf in NRW liegt bereits vor.

### BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 – Leitsätze:

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 104 GG) dar.
- b) Zumindest bei einer 5-Punkt- und bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszustalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

### Ausblick

In der täglichen Praxis des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes werden die Kollegen mit vielfältigen Aufgaben und Problemen konfrontiert, die mit einem hohen Maß an Verantwortung und Einsatzbereitschaft verbunden sind. Mit der Fülle an Aufgaben, die in diesem Beitrag nur angerissen und nicht vollständig dargestellt werden können, darf der Eildienstrichter nicht allein gelassen werden. Die Justizverwaltung muss zur Erfüllung dieser Aufgaben, die Verfassungsrang haben, das notwendige Geld in die Hand nehmen, um die personellen und sachlichen Ressourcen für den Eildienst zu gewährleisten, wie das BVerfG wiederholt deutlich hervorgehoben hat.

## SO GEHT'S

# EILDIENST – GENEHMIGUNG EINER FIXIERUNG

Nach einer Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 ist in allen Fällen einer Unterbringung und sehr intensiver Freiheitsentziehung unverzüglich eine gerichtliche Überprüfung herbeizuführen, wenn die Maßnahme länger als 30 Minuten andauert. Dies können Fixierungen in Krankenhäusern, auf psychiatrischen Stationen oder auch in Haftanstalten, Justizkrankenhäusern oder im Maßregelvollzug sein.

**Der folgende Leitfaden enthält nur die wesentlichen Prüfungspunkte im Eildienst und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.**

### Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung

Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Beschluss erst nach dem Wegfall der Maßnahme ergehen kann. *Fernmündlich fragen, wie lange der Betroffene (Betr.) fixiert werden soll.*

### Antrag

Der Antrag ist nicht formgebunden und kann mündlich oder fernmündlich gestellt werden (str.). Erfolgte eine Unterbringung nach PsychKG hat die Klinik ein eigenes Antragsrecht, sonst entscheidet der Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer – Umfang der Vertretungsmacht im Eildienst kaum zu prüfen). Ist ein Vertreter nicht vorhanden oder zu erreichen, kann das Gericht *ausnahmsweise* selbst entscheiden, § 1846 BGB. Ärzte haben eine eigene Entscheidungskompetenz zur Gefahrenabwehr, § 630d Abs. 1 S. 4 BGB.

### Zuständigkeit

Bei angeordneter rechtlicher Betreuung ist das Gericht zuständig, bei dem ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist, für einstweilige Anordnungen aber auch das Gericht am Ort der Unterbringung bzw. Fixierung. Für Fixierungen beim Vollzug von durch das AG angeordneter U-Haft und einstweiliger Unterbringung ist nach § 126 StPO bis zur Erhebung der Anklage oder Stellung eines Sicherungsantrages der Ermittlungsrichter des AG zuständig, danach das mit der Sache befasste Gericht (AG/LG). Für Fixierungen im Maßregelvollzug kann bei Jugendlichen/Heranwachsenden ebenfalls eine Zuständigkeit des AG begründet sein.

*Der Gesetzgeber plant eine Konzentration beim AG!*

### Amtsermittlung

Eine Genehmigung soll erst nach einer angemessenen Prüfung durch das Gericht als neutraler Instanz ergehen. Es wird nicht auf Zuruf entschieden, die Ermittlungen dauern so lange, wie sie bei gebotener Beschleunigung eben dauern. Dies kann auch von äußeren Gegebenheiten wie Fahrtzeiten, Erreichbarkeit anderer Beteiligter etc. abhängen. Das Verfahren unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz, d. h. der Richter klärt den Sachverhalt selbst auf. Mittel hierzu sind die persönliche Anhörung des Betroffenden, Akten, sichergestellte Sachen sowie Angaben der Beteiligten; bei einstweiligen Anordnungen kommen auch telefonische Informationen in Betracht.

**Anhörungen bei körpernahen Fixierungen sind grundsätzlich im Beisein eines zuvor bestellten Verfahrenspflegers (VerfPl) durchzuführen.**

Der Betroffene ist persönlich durch den erkennenden Richter anzuhören, wobei er die Möglichkeit zur umfassenden Stellungnahme hat.

Ist ein VerfPl am WE oder spätabends nicht zu erreichen oder ist aus anderen Gründen ausnahmsweise die Anhörung nicht durchführbar, muss im Beschluss oder in der Akte eine besondere Begründung dafür erfolgen, warum Gefahr in Verzug rechtfertigt, dass von diesen Verfahrensschritten abgesehen wird (s. § 332 FamFG). Sachliche Gründe, die eine Verzögerung der richterlichen Entscheidung rechtfertigen, können sich nämlich auch aus der Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Vorkehrungen ergeben, die dem Schutz des Betroffenen dienen (BVerfG, U.v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 100). Die Verfahrenshandlungen sind dann unverzüglich nachzuholen.

### Nach der Anhörung sind die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung zu prüfen:

Ärztliche Beschreibung der Erkrankung mit den dadurch bedingten Störungen des Denkens, des Fühlens und des Handelns und einer Beschreibung der Gefahr für den Betroffenen oder andere Menschen sowie die ärztliche Anordnung der Zwangsmaßnahme.

Zu welchem Schaden würde die jetzige Sachlage ohne die Zwangsmaßnahme führen?

Welcher Schaden würde dem Betroffenden drohen?

Wenn der Betroffene andere Personen in der Einrichtung zu schädigen droht – welcher Schaden droht dem Betroffenen, wenn man ihn gehen ließe?

Verhältnismäßigkeit – sind weniger einschneidende Maßnahmen, beispielsweise Personaleinsatz oder Beschränkung auf ein eigenes Zimmer ausreichend?

Das Gericht entscheidet über die Freiheitsentziehung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss; der Tenor wird schriftlich fixiert. In dem Beschluss ist eine Frist für die Dauer des Freiheitsentzugs zu bestimmen. Bei Fixierungen nach PsychKG bei einstweiliger Anordnung sind das sechs Wochen. In anderen Verfahren kann es nicht falsch sein, die

gleiche Frist zu beachten. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ist anzuordnen.

### Bekanntmachung

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, allen Beteiligten und dem Antragssteller bekannt zu machen; dies erfolgt bei Anwesenden durch Verlesen der Beschlussformel. Kann eine persönliche Verkündung bei Anhörung ausnahmsweise nicht erfolgen, wird der Beschluss auch dadurch wirksam, dass er einem Dritten mitgeteilt wird, der mit dem Vollzug des Beschlusses befasst ist (Polizei, Klinik). Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde gegeben.

Nachlesetipp: Brilla/Lust, jM 2019, 27 (juris)

## UMGANG MIT „ANTRÄGEN“ VON KRANKENHÄUSERN AUF FIXIERUNG VON PATIENTEN NACH BGB

Wer immer einen Menschen fixiert, muss das Gericht benachrichtigen.

Bei Eingang der Nachricht ist zu klären:

- a) Bei Minderjährigen:  
Gibt es vertretungsbefugte Eltern?
- b) Bei Volljährigen:  
Ist ein rechtlicher Betreuer bestellt?
- c) Gibt es eine Vorsorgevollmacht?
- d) Ist der Betroffene noch fixiert?
- e) Falls ja:  
Wie lange noch erforderlich?
- f) Falls nein:  
Ist Wiederholung zu erwarten?

Falls der Betroffene nicht mehr fixiert ist und keine Wiederholung zu erwarten ist: Kosten/Weglegen. Gleiches gilt, wenn die Maßnahme beendet sein wird, bevor eine richterliche Entscheidung ergehen kann. Andernfalls kommt es nun zunächst darauf an, ob ein Betreuer bestellt ist oder Vollmacht existiert: In diesen Fällen ist auf eine Antragstellung des Betreuers/Bevollmächtigten hinzuwirken.

Wird ein Antrag gestellt, geht das volle Programm los (Verfahrenspfleger bestellen, anhören, entscheiden). Kann der Betreuer/Bevollmächtigte nicht erreicht werden und ein Antrag daher nicht eingeholt werden (was am Wochenende nicht unwahrscheinlich ist), ist dann zu prüfen, ob eine Entscheidung durch das Gericht nach § 1846 BGB in

Betracht kommt. Hier ist zu differenzieren, zu welchem Zweck die Fixierung erfolgen soll: Bei Fixierungsmaßnahmen zur Durchführung einer medizinischen Behandlung (dazu zählt auch das Verhindern des Ziehens behandlungsnotwendiger Zugänge durch den Betroffenen) handelt es sich um eine Zwangsbehandlung im Sinne des § 1906a BGB. Eine Entscheidung des Gerichts nach § 1846 BGB kommt in diesen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Betreuer/Bevollmächtigte verhindert ist (§ 1906a Abs. 1 a.E. BGB). Mit anderen Worten: Gibt es noch keinen Betreuer/Bevollmächtigten, darf das Gericht in diesem Fall keine Entscheidung nach § 1846 BGB treffen! Dann kann ggf. Ermächtigung für die Behandler gemäß § 630d Abs. 1 S. 4 BGB („Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.“) gegeben sein, OHNE dass das Gericht etwas genehmigen kann. Das festzustellen, wäre ebenfalls eine Übernahme richterlicher Verantwortung, wie das Verfassungsgericht es in der Entscheidung vom 24.07.2018 gefordert hat.

Soll die Maßnahme hingegen (zumindest auch) der Verhinderung einer Eigengefährdung des Betroffenen dienen (Herausfallen aus Bett, Sturz,

Gefährdung bei Verlassen der Station etc.) liegt eine freiheitsentziehende Maßnahme i. S. d. § 1906 Abs. 4 BGB vor. Hier muss nach § 1846 BGB eine Genehmigung durch das Gericht geprüft werden. Dann wieder das volle Programm: Verfahrenspfleger bestellen, anhören, entscheiden. Es muss in diesen Fällen zudem unverzüglich auf eine Betreuerbestellung hingewirkt werden (einstweilige Anordnung zur Bestellung eines Betreuers für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. für den Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge).

Ist ein Angehöriger bekannt, der zur Übernahme der Betreuung bereit ist, kann dieser unmittelbar bestellt werden. Dann kann (und sollte) man alles „in einem Aufwasch“ erledigen. Steht niemand als Betreuer zur Verfügung, ist die Betreuungsstelle – üblicherweise mit einer Berichtsfrist von 3 Tagen – um Betreuervorschlag zu bitten. Ist man hier im Eildienst tätig, hat man damit i. d. R. nichts mehr zu tun. Das kann der o.D. am nächsten Werktag erledigen. Wichtig für diesen ist, dass bei Eingang des Betreuervorschlages in der Klinik nachgefragt wird, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen weiter erforderlich sind. Haben sich diese erledigt und ist die Eilbetreuung nicht aus anderen Gründen erforderlich, muss kein Betreuer mehr bestellt werden.

# ENTLASTUNG DURCH BESONNENHEIT!

## Der Richtervorbehalt bei Zwangsmaßnahmen aus psychologischer Sicht der vor Ort tätigen Psychiaterinnen und Psychiater

Direkt nach meiner Facharztpflichtprüfung im Jahr 2005 hatte ich die Chance, als Oberarzt in die Schweiz zu gehen (zumal der Arbeitsmarkt für Psychiaterinnen und Psychiater in Deutschland damals, ganz anders als heute, kaum freie Oberarztstellen vorhielt). Die Eindrücke, die ich daraufhin in einer kantonalen Psychiatrie in der Deutsch-Schweiz sammeln durfte, erlebe ich bis heute als sehr anregend. Insbesondere der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen schien nur auf den ersten Blick ähnlich und offenbarte beim näheren Umgang damit erhebliche kulturelle Unterschiede, die vermutlich nicht zuletzt in der doch sehr unterschiedlichen jüngeren Geschichte beider Länder zu suchen sind.

Als sehr nützlich erlebte ich unter anderem den großen Pragmatismus, mit dem uns die Schweizer Richterinnen und Richter darüber informierten, wie beispielsweise gutachterlich Stellung zu nehmen sei. In einem knappen Merkblatt wurde darauf hingewiesen, dass der Richter gegenüber dem ärztlichen Personal die Rolle eines „besonnenen Laien“ einnehme, dem die Sachverhalte in gut nachvollziehbaren Sinnzusammenhängen, möglichst frei von Fachbegriffen, erläutert werden sollten. Beschlüsse, die unter Umständen von der ärztlichen Position abwichen, ergäben sich aus der naturgemäß größeren Distanz des Richters / der Richterin, die aber besagter Besonnenheit eher zuträglich sei. Seitdem, inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt, lehre ich bei der Ausbildung junger Kolleginnen und Kollegen dieses Rollenverständnis, und nicht wenige spiegeln zurück, dass das eine Entlastung ist, denn die Fallstricke bei der Findung von Entscheidungen für Menschen in akuten seelischen Krisen sind, auch und gerade für die psychiatrischen Experten, nicht unerheblich. Welche Probleme sind das genau?

Auch wenn der vielzitierte Blick hinter die Stirn keinem noch so erfahrenen Psycho-Profi möglich ist, überschattet er in seiner Ansprüchlichkeit häufig noch – zumeist unausgesprochen – diagnostisches und therapeutisches Handeln meiner Berufsgruppe. Dabei kann es nur um eine Annäherung an das Fühlen, Denken und Handeln meines Gegenübers gehen. Die Basis dafür nennen wir „therapeutische Beziehung“. Der Sensor, der ihr Gedeihen überprüft, ist unser Einfühlungsvermögen. Günstigstenfalls entsteht auf

Seite der Hilfesuchenden Vertrauen: Fragen – Zuhören – Nachspüren – passt der Inhalt des Gesagten zum emotionalen Gehalt – wie passt das Gesagte zum Ungesagten, wie die Mimik zur Melodie, zur Körperlichkeit? Wenn es gut geht, entsteht zwischen beiden Beteiligten Resonanz! Diese psychiatrische Kompetenz ist zu nicht unerheblichen Teilen erlernbar, u. a. durch Schärfung des Blickes in das eigene Innere.

Das Curriculum zur Erlangung des Facharzttitels für Psychiatrie und Psychotherapie sieht hier immerhin 150 Stunden Selbsterfahrung vor. Es liegt nahe, damit früh in der Ausbildung zu beginnen, denn mögliche Einschätzungen auch von Gefahrenpotenzialen von Menschen in seelischen Krisen werden auch von den jungen Kolleginnen und Kollegen ab dem ersten Arbeitstag abgefragt (mit hoffentlich immer ausreichender Unterstützung durch die erfahrenen Fachkollegen) und da ist es maximal sinnvoll, nicht eigene Themen mit denen seiner Patientinnen und Patienten zu verwechseln. Hier in Duisburg arbeiten wir sehr gerne mit einem Konzept eines vielstimmigen Ichs, unter der Vorstellung, dass in Krisensituationen schon mal verletzte jüngere Anteile des Patienten sein heutiges (besonnenes) Ich vom Regiestuhl verdrängen. Da ist es dann an uns Psychiatern, kühlen Kopf zu bewahren, verletzte jüngere Anteile unseres in Not geratenen Gegenübers zu versorgen und Hoffnung zu vermitteln, dass er/sie diese Kompetenz nach Abklingen der Krise wiedererlangen wird. Und doch kann es passieren, dass die Emotionsgeladenheit einer Krisensituation Verletzungen auch auf Seiten der Profis in Resonanz bringt. Das System Klinik versucht dem zu begegnen: durch bestimmte qualitätssichere Maßnahmen wie externe Supervisionen, interkategoriale Intervision und den Zwang zur regelmäßigen Fortbildung zum Erhalt der Approbation. Inwieweit das dann aber in der Akutsituation direkt Wirkung zeigt, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

Ich denke, ein Richtervorbehalt, wie er nun auch in der Neufassung des PsychKGs NRW nochmals gestärkt worden ist, kann nicht nur als sicherndes Vier-Augen-System verstanden werden, sondern auch aus psychologischer Sicht als hoch nützliche Stärkung eines Blickwinkels, der Besonnenheit. Zum Schutz der Patienten und der Therapeuten!

Peer Abilgaard

SANA-Klinikum Duisburg

Professor Dr. Peer Abilgaard ist Chefarzt der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des SANA-Klinikums Duisburg

# BEREITSCHAFTSDIENST ZU HAUSE IST ARBEITSZEIT

Der EuGH hat im Fall Matzak am 21.02.2018 (C-518/15) entschieden, dass auch zu Hause abgeleisteter Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit gelten kann. Dies jedenfalls bei solchen Bereitschaftsdiensten, bei denen Arbeitnehmer in kürzester Zeit einsatzbereit sein müssen.

Im vom Arbeitsgerichtshof Brüssel vorgelegten Fall klagte ein Feuerwehrmann aus Nivelles in Belgien vor den belgischen Arbeitsgerichten gegen seinen Arbeitgeber auf Vergütung seiner daheim geleisteten Bereitschaftsdienste. Diese seien als Arbeitszeiten anzusehen. In einer Woche pro Monat musste er sich abends und am Wochenende für Einsätze bereithalten. Die Vorgaben seines Arbeitgebers sahen vor, dass er bei einem Anruf innerhalb von 8 Minuten am Einsatzort sein musste.

Zur Frage, in welcher Höhe Bereitschaftsdienste vergütet werden müssen, hat der EuGH nicht entschieden, da hier nationale Regeln ausschlaggebend seien und nicht EU-Recht.

Nach deutschem Arbeitsrecht muss für Bereitschaftsdienste der Mindestlohn gezahlt werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht bereits im Urteil vom 29.06.2016 (5 AZR 716/15) entschieden. Bereitschaftszeit ist nicht nur arbeitsschutzrechtlich Arbeitszeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG), sondern vergütungspflichtige Arbeit i. S. v. § 611 Abs. 1 BGB. Denn dazu zählt nicht nur jede Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses dient, sondern auch eine vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann, er also weder eine Pause (§ 4 ArbZG) noch Freizeit hat.

Diese Voraussetzung ist bei der Bereitschaftszeit, die beschrieben wird als Zeit wacher Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung, gegeben. Die gesetzliche Vergütungspflicht des Mindestlohngesetzes differenziert nicht nach dem Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme. Werden Bereitschaftszeiten tariflich oder arbeitsvertraglich nur anteilig als Arbeitszeit berücksichtigt, ändert dies nichts daran, dass jede so erbrachte Zeitstunde mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten ist.

Dies bedeutet allerdings auch, dass die Bezahlung für Bereitschaftsdienste niedriger ausfallen kann als der übliche Vollarbeitslohn, wenn dieser höher als der Mindestlohn ist.

Welche Folgen hat die EuGH-Rechtsprechung für die Richterschaft und die Staatsanwälte?

Was für Arbeitnehmer gilt, ist grundsätzlich bei Beamten nicht anders. Bereitschaftsdienst wird immer zusätzlich zur regulären Wochenarbeitszeit geleistet, zählt daher als Arbeitszeit und wird gesondert vergütet. Eine Übertragung jedenfalls auf die Richter gestaltet sich als schwierig, da keine reguläre Wochenarbeitszeit für diese Berufsgruppe vorgeschrieben ist. Dies wäre mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren.

Wer aber keine Arbeitszeit hat, kann für die zusätzlich erbrachte Leistung – über Ruhm und Ehre hinaus – keine zusätzliche Gegenleistung geltend machen, wenn Bereitschaftsdienst geleistet wird.

Ein Lichtblick: Da die Bereitschaftsdienste zweifellos Arbeitszeit sind, wird der Dienstgeber diese schwerlich bei der Stellenzuweisung ignorieren können.

Wenn also zum Beispiel ein mit vier Richterinnen und Richtern besetztes und ausgelastetes Gericht einen allnächtlichen Bereitschaftsdienst stemmen muss, wird man dieses um eine Vollzeitstelle aufstocken müssen, und zwar unabhängig davon, ob in der Nacht Arbeit anfällt oder nicht.

Dorothea Roebers, ArbG Siegburg

## PRESSEMELDUNG

## UPDATE TÜRKEI

**Richterbund bestürzt über Urteil gegen türkischen Richter Arslan  
Gnisa: „Schlimmes Signal für die Rechtsstaatlichkeit“**

Berlin. Der Deutsche Richterbund (DRB) hat die Nachricht von der Verurteilung des türkischen Juristen und Menschenrechtspreisträgers Murat Arslan mit Bestürzung aufgenommen.

„Wir sind erschüttert. Es ist ein schlimmes Signal für die Rechtsstaatlichkeit, das die Türkei mit dem Urteil gegen Murat Arslan aussendet“, sagte der DRB-Vorsitzende Jens Gnisa am Montag in Berlin.

Arslan war Mitglied des Verfassungsgerichts in Ankara und Vorsitzender der inzwischen verbotenen Union der türkischen Richter und Staatsanwälte (Yarsav). Der Verband war eine der ersten Institutionen, die Staatspräsident Recep Tayyip Erdogan wegen angeblicher

Gülen-Verbindungen nach dem gescheiterten Putsch in der Türkei per Notstandsdekret schließen ließ.

Ein Gericht in Ankara hatte Arslan vorige Woche zu zehn Jahren Haft verurteilt. Es brachte Arslan in Verbindung mit terroristischen Straftaten. Arslan saß mehr als zwei Jahre in Untersuchungshaft. Er hatte 2017 den Menschenrechtspreis des Europarates erhalten.

Gnisa sprach Arslan und seiner Familie Solidarität aus. Er sagte: „Bei dem Prozess wurden nach Darstellung der Internationalen Richtervereinigung grundlegende Regeln der Rechtsprechung gebrochen.“ Die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei müsse wiederhergestellt werden.

Seit dem Putschversuch im Juli 2016 sind mehrere tausend Richter und Staatsanwälte aus ihren Ämtern entfernt worden, viele von ihnen sitzen ohne Angabe konkreter Gründe nach wie vor in Haft.

## Fundiert und praxisorientiert

### DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a.D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

- **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- **Eine komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen

Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

- Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Loseblattwerk in zwei Ordnern. Rund 2.150 Seiten. € 144,99 zur Fortsetzung für mind. 12 Monate. ISBN 978-3-8114-3661-9

Die ideale Ergänzung:  
**Konkurrenzen im öffentlichen Dienst**  
von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach  
2. Auflage 2018. 384 Seiten, € 52,99.  
ISBN 978-3-8114-8048-3.

Jetzt  
4 Wochen  
testen!



## EUROPÄISCHE JUNGRICHTER IM AIAKOS-AUSTAUSCH



Aiakos – der aus der griechischen Mythologie entstammende Schiedsrichter der Antike – ist der Namenspatron für das europäische Austauschprogramm für junge Richter und Staatsanwälte. Im OLG-Bezirk Köln wurde der Austausch in diesem Jahr durch das Landgericht Köln organisiert.

Das Programm richtet sich an Kollegen in den ersten fünf Berufsjahren und soll durch direkte Kontakte und einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch die Kenntnisse der Teilnehmer über andere europäische Justizsysteme verbessern. Es ist auf eine Dauer von zwei Wochen angelegt. Dabei verbringen die Teilnehmer jeweils eine Woche mit ausländischen Gästen am Heimatgericht und eine Woche als Gäste der Justiz des jeweiligen Austauschlandes. Die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppen wechselt dabei, sodass man in den beiden Wochen unterschiedliche europäische Kollegen kennenlernen.

Die elf Teilnehmer aus dem OLG-Bezirk Köln waren in diesem Jahr Staatsanwälte und Richter der Land-, Amts-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte aus Köln und Aachen. Anfang November besuchten uns Kollegen aus Frankreich, Ungarn, der Slowakei, Bulgarien und Schweden für fünf Tage in Köln. Das Programm beinhaltete Vorträge zu Themen aus dem eigenen Tätigkeitsbereich, die die Kölner Teilnehmer für die Gäste vorbereiteten. Darüber hinaus besuchte die Gruppe u. a. eine Verhandlung im Landgericht, die Asservatenkammer und die Gerichtsgebäude am Reichensperger- und am Appellhofplatz sowie das

NS-Dokumentationszentrum. Ein spektakuläres Highlight für alle war die Führung über das Dach des Kölner Doms. Der persönliche Kontakt konnte durch das abendliche gemeinsame Essen in diversen Brauhäusern vertieft werden.

Eine Woche später stand dann der Auslandsaufenthalt für die Kölner Teilnehmer an. Als Austauschländer wurden uns Frankreich, die Slowakei, Belgien, Spanien, Bulgarien, Italien, Polen und Kroatien zugeteilt.

Für mich und einen weiteren Kollegen vom Landgericht, Dr. Peter Gryska, ging die Reise nach Kroatien. Wir reisten gemeinsam in die Hauptstadt Zagreb, wo die ersten Veranstaltungen des Austauschs stattfanden. Die Finanzierungsrichtlinien des European Judicial Training Network sehen dabei vor, dass man – sofern keine Mehrkosten entstehen – auch einige Tage früher oder später anreisen kann, ohne dass dies Auswirkungen auf die Erstattung der Reisekosten hätte. Für die An- und Abreise werden die tatsächlichen Reisekosten bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet. Darüber hinaus erhält man für den Zeitraum des Programms eine „per diem“-Pauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten, deren Höhe sich an der Dauer des Austausches sowie dem Preisniveau im jeweiligen Land orientiert. Es ist also problemlos möglich, den Austausch mit einem auf eigene Kosten finanzierten Kurzurlaub im jeweiligen Land zu verbinden.

Kroatien als relativ kleines Land und jüngstes Mitglied der Europäischen Union stellt lediglich vier Gastplätze zur Verfügung, sodass neben meinem Kollegen und mir nur noch zwei französische Richterschülerinnen zur Gruppe gehörten. Der erste Tag





Gerichtsgebäude in Pula

des Programms bestand in Gesprächen mit Mitarbeitern des Justizministeriums sowie der Staatsanwalts- und Richterbeiräte, die uns neben Einblicken in aktuelle Reformen auch den Auswahl- und Beförderungsprozess erläuterten.

Am Folgetag besuchten wir das Amtsgericht in Velika Gorica, bei dem wir – unterstützt durch eine Dolmetscherin – an einem familiengerichtlichen Sitzungstag teilnahmen.

Im Anschluss machten wir uns mit einem Mietwagen auf den Weg ins istrische Pula, wo wir an den Folgetagen Einblicke in die Arbeitsweise des dortigen Amtsgerichts sowie der Staatsanwaltschaft gewinnen konnten. Nach dem Programm eröffnete sich die Möglichkeit, die Umgebung zu erkunden. So machten wir u. a. Ausflüge nach Rovinj und zum Naturschutzgebiet Kap Kamenjak. Auf dem mehrstündigen Rückweg von Pula nach Zagreb nutzten wir die Chance, auf Winnetous Spuren zu wandeln und die Vela Draga-Schlucht zu besuchen, die jedoch leider im dichten Nebel verborgen blieb.

Am letzten Tag besuchten wir das Handelsgericht in Zagreb und konnten auch dort mit einer Dolmetscherin eine Verhandlung miterleben, bevor der Austausch mit einer Abschlussdiskussion im Ministerium endete.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Austausch vielseitige und interessante Einblicke in

das kroatische Justizsystem ermöglicht hat. Bemerkenswerte Eindrücke sind dabei beispielsweise, dass Verhandlungen üblicherweise im Büro des jeweiligen Richters stattfinden, das nicht wesentlich größer als die deutschen Richterbüros ist. Zudem sitzt die Geschäftsstellenmitarbeiterin dem Richter im selben Büro gegenüber, sodass die Büros permanent zu zweit besetzt sind. Eine Robe tragen die Richter nicht, was jedoch von den kroatischen Kollegen kritisch gesehen wird.

Die kroatische Justiz befindet sich derzeit in einem großen Umbauprozess mit weitreichenden Reformen. Dabei geht es einerseits um die Einführung verschiedener Computerprogramme, die die „E-Akte“ und „E-Justice“ zum Alltag machen sollen. Zum anderen wird die Justiz dahingehend umgestaltet, dass Gerichte geschlossen, neu strukturiert oder zusammengelegt werden. Damit verbunden sind umfangreiche Veränderungen für die Mitarbeiter. Besonders positiv bleibt mir – neben dem netten Kontakt in unseren Austauschgruppen – der unkomplizierte und freundliche Umgang mit den kroatischen Kollegen in Erinnerung, die uns offen aus ihrem Berufsalltag berichteten und sich Zeit für Fragen und Erklärungen nahmen.

Der Austausch war für alle Beteiligten eine großartige Erfahrung. Ich würde jedem, für den sich die Möglichkeit einer Teilnahme am Aiakos-Austausch ergeben sollte, raten, diese Chance zu nutzen.

Alexandra Staufenbiel, LG Köln

Beamtdarlehen 10.000 €-120.000 €  
 Vorteilszins für den öffentl. Dienst  
 Umschuldung: Raten bis 50% senken  
 Baufinanzierungen echt günstig  
**0800 - 1000 500** Free Call  
 Wer vergleicht, kommt zu uns.  
 Seit über 40 Jahren.



**NEUER exklusiver Beamtenkredit**  
**2,50%**  
 echter Vorteilszins  
 effektiver Jahreszins  
 SUPERCHANCE um teurere Kredite, Beamtdarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen!  
 Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!  
**Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen**

- Unser bester Zins aller Zeiten - Sensationell günstig  
 Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfz. 120 Monate, **2,50%** eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate **470,70 €**, Gesamtbetrag 56.484,- € Vorteil: Kleinzins, kleine Rate. Annahme: gut Bonität.  
 Exklusivzins sehr gut

**AK FINANZ**  
 Kapitalvermittlungs-GmbH  
[www.AK-Finanz.de](http://www.AK-Finanz.de)

## „JUSTIZ IM DIALOG“ 2019 – STARTSCHUSS IN HAMM



v. l. Johannes Keders, Frank Schneider, Elisabeth Auchter-Mainz, Dirk Wedel, Nadine Rheker, Christian Friehoff, Jens Gnisa, Horst Leis

Zum Auftakt der bundesweiten Reihe „Justiz im Dialog“ 2019 hatte der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen eingeladen.

**„Unschuldig verurteilt oder schuldig freigesprochen – wie gehen die Bürger, die Presse und die Justiz mit der Unschuldsvermutung um?“** war das Thema der Podiumsdiskussion, zu der der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Johannes Keders die rund 100 Gäste begrüßte.

Nach einem Grußwort des Staatssekretärs der Justiz des Landes NRW Dirk Wedel führte Christian Friehoff, Vorsitzender des DRB NRW, in das Thema ein. Anschließend diskutierten Elisabeth Auchter-Mainz, Opferschutz-Beauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen, Frank Schneider, Bild-Chefreporter NRW, Horst Leis, Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins NRW, sowie Friehoff unter der Leitung der rista-Chefredakteurin Nadine Rheker zu Beginn über den Umgang der Justiz mit der Unschuldsvermutung.

Leis führte an, dass die Unschuldsvermutung nach seiner Anschauung von der Justiz im Wesentlichen geachtet werde. Gerade bei komplexen Sachverhalten müsse die Verteidigung jedoch immer wieder durch das Stellen von Anträgen auf die

Hinterfragung vermeintlich gesicherter Erkenntnisse hinwirken.

Friehoff legte dar, dass die strafgerichtliche Beweisaufnahme letztlich ein prozesshafter Vorgang sei, dem eine Arbeitshypothese zugrunde liege. Vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung müsse in der laufenden Beweisaufnahme immer wieder Zwischenbilanz gezogen werden, um die Fehlerquote gering zu halten. Wenn es Anhaltspunkte gibt, dass es auch anders gewesen sein könnte, werde diesen nachgegangen. Das sei die ihm bekannte überwiegende Rechtspraxis.

Auchter-Mainz pflichtete dem bei. Aus Opfersicht laufe im Strafverfahren vieles jedoch nicht so gut. Das sei oft eine Frage mangelnder Kommunikation. Den Tatopfern müssen der Verfahrensablauf und dessen Prinzipien erklärt werden. Hierzu zähle auch die Unschuldsvermutung. Auchter-Mainz nutzte die Gelegenheit, das aus ihrer Sicht äußerst sinnvolle Institut der psychosozialen Prozessbegleitung vorzustellen und zu bewerben.

Nach der Auffassung von Schneider funktioniere der Rechtsstaat gut und die Justiz bemühe sich in den letzten Jahren zudem um mehr Transparenz;

das sei wichtig, da aus seiner Sicht das Vertrauen der Bürger in die Justiz sinke. Daran habe auch die Presse ihren Anteil, weil sie nicht berichtet, wenn etwas gut laufe.

Im zweiten Teil der Diskussion wurde der Umgang der Unschuldsvermutung in der (ver)öffentlich(t)en Meinung mit der Unschuldsvermutung in den Blick genommen.

Schneider wies darauf hin, dass die Redaktionen ständig durch eine große Rechtsabteilung beraten würden. Man arbeite juristisch sauber, Rügen durch den Presserat seien selten geworden. Verdachtsberichterstattung spiele jedoch bei besonders schwerwiegenden Taten oder solchen von besonderem öffentlichen Interesse eine große Rolle. Dabei sei ihm durchaus bewusst, dass dies im Falle eines späteren Freispruchs massive Konsequenzen für den Tatverdächtigen haben könne.

Hier wurde intensiv und kontrovers über Sinn und Statthaftigkeit einer solchen Verdachtsberichterstattung, etwa durch unverpixelte Darstellung von Verdächtigen in den Medien, diskutiert.

Friehoff brachte zum Ausdruck, dass es hier mehr brauche, als pressemäßig nur juristisch sauber zu arbeiten. Auch die Wirkung der Berichterstattung auf das Verfahren als solches und seine Beteiligten,

einschließlich der Tatopfer, müsse im Auge behalten werden. Leis bescheinigte der Presse hier oft fehlende Sensibilität.

Dagegen verwies Schneider auf eine veränderte Medienwahrnehmung. Die Bedeutung visueller Medien nehme zu, reiner Text trete dahinter zurück. Auch wollten viele Opfer als Teil der Geschehensbewältigung eine solche Berichterstattung. Auchter-Mainz hielt dem entgegen, dass teilweise auch das Gegenteil der Fall sei. Ständige, oft jahrelange Berichterstattung könne das Abschließen mit der Tat für die Opfer erheblich erschweren.

Nach einer Schlussrunde zog Jens Gnisa, Bundesvorsitzender des DRB, sein Fazit: Es sei klar geworden, dass die Unschuldsvermutung keine bloße Beweislastregel sei, sondern den ganzen Prozess durchziehe. Das Offensichtliche sei nicht immer das Richtige. Im Strafprozess sei die Schuld die Arbeitshypothese, deren Gegengewicht die Unschuldsvermutung darstelle. Die Unschuldsvermutung müsse hierbei den Tatopfern übersetzt und erklärt werden, um die Entscheidungsfindung und das Urteil transparent zu machen. Dies sei nicht alleine Sache der Justiz, sondern auch der Anwaltsschaft und der Medien.

## DIE PAPS FAHREN NACH MÜNSTER

Am 4./5. Mai 2019 planen die PAPs eine zweitägige Fahrt nach Münster. Am Samstag können die Teilnehmer zwischen der Besichtigung der Dominikanerkirche mit ihrem Foucaultschen Pendel und einer Radtour auf dem Droste-Hülshoff-Radweg durch das Münsterland wählen. Bei schlechtem Wetter fällt die Radtour natürlich aus und die Radfahrer können sich der Kirchenbesichtigung anschließen. Der Samstagabend schließt mit einem gemeinsamen Abendessen. Für die Teilnehmer, die nicht aus der Nähe kommen, sind im „Hotel am Schlosspark“ (<http://www.hotel-am-schlosspark-muenster.de>) Zimmer reserviert (Doppelzimmer 115 EUR, als Einzelzimmer 91 EUR).

Der Sonntagvormittag ist mit einem Besuch im Stadtmuseum Münster gefüllt. Dort werden wir eine Führung durch die Ausstellung „Alles auf Leeze“ haben. Nach einem abschließenden Mittagessen/Kaffeetrinken geht es dann wieder auf die Autobahn/Bundesbahn. Natürlich steht es jedem frei, den Aufenthalt in Münster zum Einkaufen am Montag zu verlängern oder einen der hundert Radwege im Münsterland auf eigene Faust zu erkunden.

Engeladen sind neben Pensionären natürlich auch deren Angehörige sowie noch aktive Richter und Staatsanwälte. Deshalb wurde der Ausflug bewusst auf ein Wochenende gelegt. Es müssen verbindliche Buchungen

gemacht werden, deshalb bitten wir auch um verbindliche Anmeldungen bis zum 15. März 2019. Die genauen Zeiten für die Führungen werden den Angemeldeten noch rechtzeitig mitgeteilt.

Anmeldungen bitte per Mail an [pap@drb-nrw.de](mailto:pap@drb-nrw.de) oder – wenn kein Computer oder kein zum Versand von Mails eingerichtetes Handy zur Verfügung steht – auch telefonisch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes NRW in Hamm unter der Rufnummer 02381/29814.

## BUCHBESPRECHUNG

## PRAXIS DER STRAFZUMESSUNG

Schäfer / Sander / van Gemmeren, *Praxis der Strafzumessung (NJW-Praxis; Bd. 51)*, 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 786 S., C.H.BECK, ISBN 978-3-406-68179-0, Preis 99,00 €

Nirgendwo sei ein bloßes Ungefährewissen gefährlicher als in der Rechtswissenschaft, so wird der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch gerne zitiert. Nun, wer das vorliegende Handbuch fleißig nutzt und als Praktiker immer wieder zurate zieht, läuft niemals Gefahr, durch Halb- oder Nichtwissen strafgerichtliche Fehlentscheidungen zu produzieren, sondern wird präzise und zuverlässig über alle Fragen der Strafzumessung unterrichtet.

Das Praxishandbuch von Gerhard Schäfer, erstmals 1990 erschienen, hat sich längst zum Standardwerk der juristischen Fachliteratur entwickelt. Mit Günther M. Sander und Gerhard van Gemmeren sind inzwischen zwei höchst kompetente Mitautoren hinzugekommen.

Wer das Buch aufschlägt und studiert, wird allein schon durch die klare, flüssige Sprache positiv beeindruckt. Es handelt sich zwar um ein juristisches Fachbuch, das aber gut lesbar ist und neugierig auf weitere Lektüre macht. Inhaltsverzeichnis und Sachregister sind ausführlich und systematisch gegliedert, sodass ein schneller Zugang zu Einzelfragen möglich ist, natürlich auch und gerade unter dem Zeitdruck in einer Sitzungs- oder Beratungspause. Allerdings korrespondieren die Seitenzahlen ab S. 44 nicht mehr genau mit dem Inhaltsverzeichnis – ein Schönheitsfehler, der in der nächsten Auflage zu beheben sein wird.

Die zahlreichen Nachweise von Rechtsprechung und Literatur, die in den Fußnoten häufig mit weiteren Ausführungen verbunden werden, stellen eine Fundgrube für eigene, weiterführende Studien und Nachforschungen dar.

Eine große Hilfe für die Praxis sind die vielen Beispiele und Tabellen, vor allem die Zusammenstellung von deliktspezifischen Strafzumessungsgründen und konkreten Strafmaßen – Letzteres ein Thema, das bekanntlich gerade dem Neuling in der Strafjustiz die meisten Schwierigkeiten bereitet. In besonderen Kapiteln werden die Darstellung der Strafzumessung in den Urteilsgründen sowie die Revisibilität der Strafzumessung und die Entscheidung in der Revision ausführlich abgehandelt.

Gegenüber der Vorauflage von 2012 hat sich nicht nur der Umfang des aktuellen Werkes noch einmal gesteigert, auch der Preis ist deutlich gestiegen; das Buch ist aber jeden Euro wert. Wie in der Rezension der Vorauflage in rista kann jedem in der Strafjustiz tätigen Praktiker nur empfohlen werden:

## Bestellen – Benutzen – Bestrafen!

Harald Kloos, stvDAG, AG Geldern

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG  
MÄRZ/APRIL 2019

**Zum 60. Geburtstag**

02.03. Norbert Breitkopf  
05.03. Martine Stein  
11.03. Burkhard Schulze-Velmede  
Dr. Bernd Eckardt  
14.03. Bernhard Wilken  
21.03. Helmut Haarmann  
22.03. Sabine Vollmer  
23.03. Achim Walter  
24.03. Dr. Bernd Scheiff  
06.04. Michael Soleta  
27.04. Helmut Seel

**Zum 65. Geburtstag**

17.03. Birgit Bischofs-Sohn  
21.03. Dr. Thomas Sommer  
25.03. Herwart Kuesell  
Detlef Kerber  
22.04. Klaus Peter Jaeger  
24.04. Dieter Krause

**Zum 70. Geburtstag**

10.03. Wolfgang Weiß  
26.03. Helmuth Schlüter

02.04. Juergen Lukas  
06.04. Roland Schneider  
Wolfgang Kays  
13.04. Axel Sichau

**Zum 75. Geburtstag**

05.03. Hermann Schwörer  
Brigitte Wet tengel-Wigger  
13.03. Klaus Peter Schmitz  
27.03. Jan Behrens  
07.04. Hans-Helge Rebstock  
09.04. Hans-Peter Lippert

**Zum 80. Geburtstag**

11.03. Josef-Wilh. Eikelmann  
23.03. Jutta König  
30.03. Uwe Görig  
07.04. Hans-Hinrich Schlumbohm  
17.04. Dr. Gottfried Löwisch  
23.04. Roswitha Jaeger  
29.04. Hermann Rottmann

**Zum 85. Geburtstag**

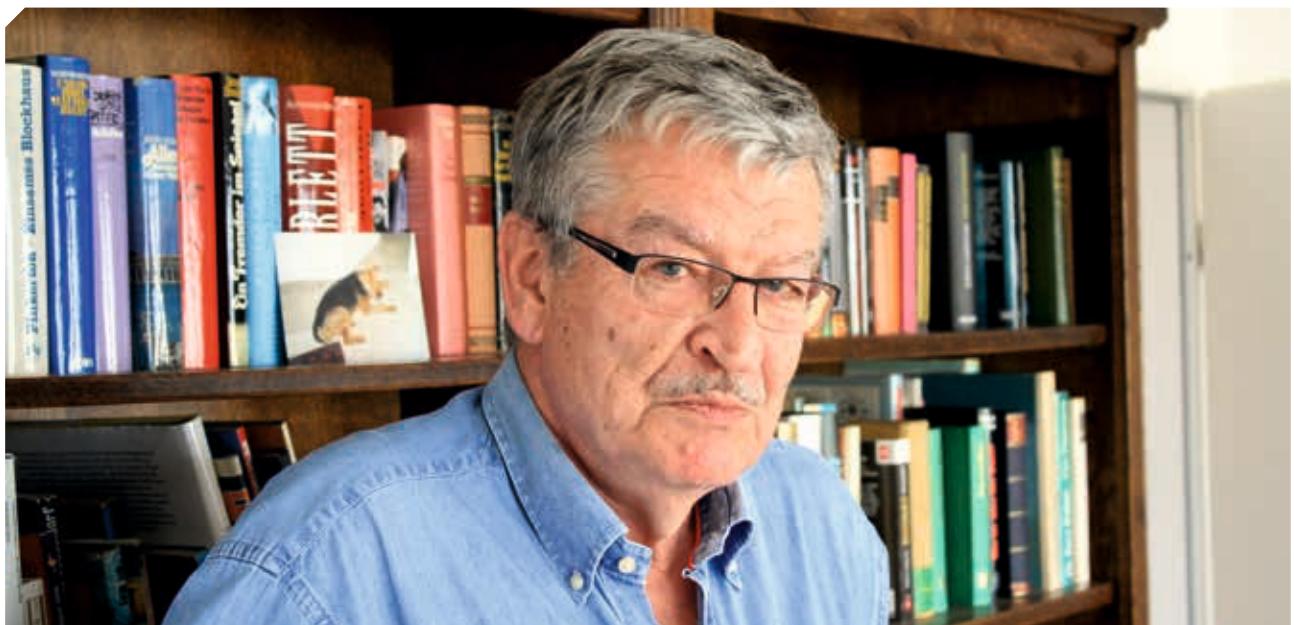
03.03. Dr. Bodo Wabnitz

27.03. August-Wilhelm Heckt  
14.04. Dr. Emil Kämper  
16.04. Dr. Helmut Wolters  
18.04. Elisabeth Menne

**und ganz besonders**

09.03. Gerd Huelsmann (87 J.)  
11.03. Meinolf Liedhegener (88 J.)  
20.03. Dr. Hans Windmann (88 J.)  
Dr. Helmut Wohlnick (86 J.)  
24.03. Dr. Helmut Heimsoeth (92 J.)  
02.04. Dr. Karl-Ernst Escher (86 J.)  
07.04. Heinz Guenther Kniprath (86 J.)  
08.04. Heinrich Rascher-Friesenhausen  
(93 J.)  
Adolf Koenen (90 J.)  
11.04. Walter Stoy (89 J.)  
19.04. Ingrid Joerris (86 J.)  
27.04. Friedrich Neumann (89 J.)  
Annelie Wilmzig-Reiberg (90 J.)  
28.04. Hans-Peter Rosenfeld (86 J.)  
Dr. Alfons Witting (89 J.)  
29.04. Karlheinz Joswig (91 J.)

## MEIN ABSCHIED\* VON RISTA



Liebe *rista*-ner,

wieder geht ein Jahr zu Ende und wir überlegen heute, was das neue Jahr bringen wird. 2018 hat viel Arbeit von uns allen erfordert, insbesondere aufgrund der Regelung durch das Justizministerium NRW, die Wahlen zu den Mitbestimmungsgremien bei den Richtern und den Staatsanwälten zusammenzulegen und einen Wahltag im Dezember 2018 vorzugeben.

Wir haben das Wahlheft geschafft und unsere Redaktion kann deshalb zufrieden in die Zukunft sehen. Ich bin froh über diese Leistung, die zeigt, dass diese Aufgabe auch allein mit ehrenamtlichem Einsatz zu meistern ist.

Ich habe seit *rista* 1 im Jahre 1980 verantwortungsvoll beobachtet, wie sich unsere Zeitschrift entwickelt. Trotz vielem „Auf und Ab“ haben wir immer erfolgreich gearbeitet – mit wechselnder Belegschaft. Es sind über 100 Kolleginnen und Kollegen, die bei uns mitgewirkt haben, und ich bin froh, dass es vielen davon jahrelang in der Redaktion gefallen hat (und noch gefällt). Denn Zeitungsmachen ist m. E. eine tolle Aufgabe und mehr als nur ein Hobby: Es ist auch eine Leidenschaft – mit vielen Facetten und Gesichtern.

Dennoch muss ich Euch heute eine Mitteilung machen, die zumindest für mich einen Einschnitt

bedeutet. Ich werde im neuen Jahr meine Mitwirkung bei *rista* beenden. Ich bin am 17. Februar 1975 in den Richterdienst eingetreten. So wähle ich den 17. Februar 2019, um als Redakteur in den Ruhestand zu gehen, in dem ich als Richter ja bereits mehr als zehn Jahre lang bin.

Die Redaktion hat mit Nadine Rheker als Vorsitzende schon seit drei Jahren eine würdige Nachfolgerin für meine Cheftätigkeit gefunden. Nadine hat mit dem Wahlheft *rista* 5/2018 wiederum eine feine Leistung abgelegt. Ich gehe davon aus, dass meine bislang noch weiter durchgeführten Redaktionsaufgaben von Euch als Team bewältigt werden. Wichtig ist m. E. nur, dass Ihr zusammenhaltet und die Arbeit auf mehreren Schultern tragt. Wie ich es gerade in meinem „letzten“ Editorial beschreibe, ist dies erforderlich: Es geht um eine gemeinsame Aufgabe, um Gemeinsinn und Verlass auf das Team.

Ich beende mit *rista* 1/2019 meine Redaktionsarbeit. Dann werde ich auf 39 Jahre Redaktionstätigkeit mit Zufriedenheit und Dankbarkeit, dass mir diese Aufgabe übertragen worden ist, zurückblicken.

\* Rede in der Redaktionssitzung vom 15.11.2018

Wolfgang Fey

# Für Ihre Sicherheit!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



**Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:**

**Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**  
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

**Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

**Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

**Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €\*:** • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

**Komplettgutachten 580,- €\*:**

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

**Vollgutachten 690,- €\*:**

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

\*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

**dgap**

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

